

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „**Kindertagesstätte an der Schulstraße**“ der

Gemeinde **Dorfprozelten**

(für das Gebiet „**Kindertagesstätte an der Schulstraße**“)

Die Gemeinde **Dorfprozelten** hat mit Beschluss vom **10.09.2024** den Bebauungsplan für das Gebiet „**Kindertagesstätte an der Schulstraße**“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß **§ 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB)** ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Zimmer **6**, Anschrift: **Gemeinde Dorfprozelten, Schulgasse 2, 97904 Dorfprozelten**, während folgender Zeiten: **Mo – Mi, Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 19.00 Uhr** einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des **§ 215 Abs. 1 BauGB** wird hingewiesen

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach **§ 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB** beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des **§ 214 Abs. 2 BauGB** beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach **§ 214 Abs. 3 S. 2 BauGB** beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach **§ 214 Abs. 2a BauGB** im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des **§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB** hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den **§§ 39 bis 42 BauGB** eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dorfprozelten, den

28.11.2024


1. Bürgermeisterin

